

BVGer E-7297/2023 vom 17. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7297_2023_d20230717

FR: TAF E-7297/2023 du 17 juillet 2023

IT: TAF E-7297/2023 del 17 luglio 2023

Regeste

Datenschutz | Datenschutz; Verfügung des SEM vom 17. Juli 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das SEM führt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ein Informationssystem zur Bearbeitung von Personendaten im Ausländer- und im Asylbereich (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich [BGIAA, SR 142.51]). In diesem Rahmen bearbeitet es auch Begehren um Berichtigung von Personendaten im Sinne von Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG (SR 235.1). Das diesbezügliche Verfahren richtet sich nach dem VwVG (Art. 41 Abs. 6 DSG; auch Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem [ZEMIS-Verordnung, SR 142.513]). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG i.V.m. Art. 31 VGG zuständige Beschwerdeinstanz gegen entsprechende vorinstanzliche Verfügungen, zumal keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Im vorliegenden Falle, in welchem weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden kann (vgl. nachstehend), beurteilt sich die Berichtigung von ZEMIS-Einträgen mit Streitungsvermerk nach der Frage, welche der umstrittenen Personendaten die wahrscheinlicheren sind (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-2268/2024 vom 16. Mai 2024 m.w.H.).

E. 1.4

Bezüglich des Verfahrensgegenstandes kann auf das bereits unter Bst. K Ausgeführte verwiesen werden.

E. 2

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe keine Identitätsdokumente zur Untermauerung seines geltend gemachten Alters zu den Akten gegeben. Die Ausführungen zum Geburtsdatum wie auch zur Registrierung in Italien seien ferner ungenau und

E-7297/2023 Seite 6 teilweise widersprüchlich. Das erstellte Altersgutachten könne vorliegend weder als Indiz für noch gegen seine Minderjährigkeit gewertet werden. Unter Würdigung sämtlicher Umstände komme sie zum Schluss, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine volljährige Person handle. Soweit im Rahmen der Stellungnahme zum Entscheidentwurf geltend gemacht werde, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Anhörung unter Medikamenteneinfluss gestanden, sei festzuhalten, dass ihn eine Mitwirkungspflicht treffe, er somit auch die Verantwortung für seine Aussagefähigkeit trage und er darüber hinaus die Richtigkeit der Aussagen im Anhörungsprotokoll unterschriftlich bestätigt habe. Da er des Weiteren auch ungläubige und widersprüchliche Angaben über seine Herkunft gemacht habe, elementare Fragen zu seinem Herkunftsort nicht habe beantworten können sowie in Italien andere Identitätsangaben gemacht habe als in der Schweiz, sei davon auszugehen, dass er die Behörden über seine Identität täuschen wolle.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmitteleingabe geltend, trotz seiner geringen Schuldbildung sowie dem Umstand, dass er anlässlich der Anhörung unter dem Einfluss von Medikamenten gestanden habe, habe er – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – zu seiner Herkunft, seinem Alter sowie Werdegang kohärente und widerspruchsfreie Angaben gemacht. Zudem spreche das Resultat des Altersgutachtens für die Richtigkeit seiner Altersangaben. Weiter habe er nachvollziehbar dargelegt, weshalb er als Waise keine Identitätsdokumente erhältlich machen könne und aus welchen Gründen er den italienischen Behörden gegenüber falsche Identitätsangaben gemacht habe. Diese Falschangaben würden jedoch nicht auf Falschaussagen im schweizerischen Asylverfahren hinweisen. Ferner habe er durchaus vertiefte Kenntnisse zu seinem Herkunftsort und allfällige Wissenslücken seien mit seiner Tablettenabhängigkeit sowie mangelnden Schuldbildung erklärbar. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe er nicht versucht, über seine Identität und Herkunft zu täuschen.

E. 4

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz im Wesentlichen aus, den Akten könne entnommen werden, dass der Beschwerdeführer – trotz erkennbarer Konzentrationsschwierigkeiten sowie allfälligen Medikamentenkonsumenten – insbesondere in der Lage gewesen sei, die ihm gestellten Fragen zu erfassen und kontextbezogen zu beantworten. Es werde weiter daran festgehalten, dass der Beschwerdeführer weder seine geltend gemachte

E-7297/2023 Seite 7 Minderjährigkeit noch seine geltend gemachte Herkunft glaubhaft habe darlegen können.

E. 5

In der Replik bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, den Akten könne entnommen werden, dass er anlässlich der Anhörung unter starkem Medikamenteneinfluss gestanden und sich in einem geistig abwesenden Zustand befunde habe. Indem die Vorinstanz diesem Umstand bei der Entscheidungsfindung keine Rechnung trage, verletze sie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie gehe ferner zu Unrecht davon aus, er habe seine Identität nicht glaubhaft machen können. Trotz seiner Benommenheit habe er nachvollziehbare und in sich stimmige Aussagen zu seinem Alter und seinem Lebenslauf gemacht.

E. 6

Im Zusammenhang mit dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Medikamenteneinfluss während der Anhörung ist festzuhalten, dass bereits im Urteil E-4432/2023 vom 5. November 2024 festgestellt wurde, der Beschwerdeführer sei im erstinstanzlichen Verfahren in der Lage gewesen, sich kohärent zu den ihm gestellten Fragen zu äussern sowie die wesentlichen Elemente seiner Gesuchsgründe vorzutragen. Im Ergebnis wurde keine Verletzung seiner Verfahrensrechte festgestellt. Im Übrigen kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

E. 7.1

Betreffend die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass diese durch keine behördlichen Unterlagen ausgewiesen ist. Gegenüber den schweizerischen Behörden hat sich der Beschwerdeführer unmissverständlich als Algerier ausgegeben, gegenüber den italienischen Behörden als Tunesier. Weshalb er jeweils verschiedene Staatsangehörigkeiten angab, vermag der Beschwerdeführer nicht plausibel zu erklären, insbesondere auch nicht mit dem sinngemässen Hinweis, er habe auf unvernünftige Ratschläge anderer Asylsuchender gehört (vgl. SEM-Akten A20/9 Ziff. 5.02; Beschwerdeeingabe S. 8). Jedoch ist festzustellen, dass er anlässlich der Anhörung durchaus gewisse Kenntnisse zum von ihm gegenüber den Schweizer Behörden vorgebrachten Herkunftsort – zum Beispiel Namen und Beschreibung (...), Namen der (...) und Beschreibung der (...) – vorweisen konnte (vgl. SEM-Akten 39/19 F51 ff., F150 ff.). Insofern erscheint es dem Gericht wahrscheinlicher, dass der Beschwerdeführer Angehöriger des algerischen Staates ist, als dass er Bürger eines anderen Staates sein könnte.

E-7297/2023 Seite 8

E. 7.2

In Bezug auf das fragliche Alter des Beschwerdeführers liess die Vorinstanz ein Altersgutachten erstellen, welches von einem Durchschnittsalter von 18 bis 21 Jahren und einem Mindestalter von 16.1. Jahren ausgeht und zum Schluss gelangt, die gemachten Altersangaben könnten zutreffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Gutachten angesichts des Umstandes, dass die Untersuchungsergebnisse betreffend die Schlüsselbeine zur Einschätzung des Lebensalters nicht herangezogen werden konnten, vorliegend nur eine untergeordnete Beweiskraft attestiert werden kann. Insofern kommt der nachfolgenden Würdigung der weiteren Umstände massgebendes Gewicht zu (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2). Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum ist durch keinerlei Unterlagen belegt. Gegenüber den italienischen Behörden gab er sich – unter anderem Namen – als fünf Jahre älterer, volljähriger Tunesier aus. Dass er dies getan habe, um «nicht dort bleiben zu müssen» beziehungsweise nicht den dortigen Strukturen für Minderjährige zugeführt zu werden, mag insofern nicht restlos zu überzeugen, da er sich in der vorliegenden Konstellation grundsätzlich auch als volljährige Person dem italienischen Asylverfahren hätte unterziehen müssen beziehungsweise sich diesem auch als minderjährige Person grundsätzlich hätte entziehen können. Damit kann lediglich festgestellt werden, dass er zu seinem Alter in verschiedenen Ländern zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Angaben gemacht hat, was seine persönliche Glaubwürdigkeit in Frage stellt. Insbesondere entsteht – auch vor dem Hintergrund des bereits unter Erwägung 7.1 Ausgeführten – der Eindruck, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Identität

den Behörden gegenüber in erster Linie das mitteilt, was ihm seiner Meinung nach nützlich sein könnte, selbst wenn es nicht den Tatsachen entsprechen sollte. Aus dem Umstand, dass er insgesamt hinreichend kohärent, wenn auch – womöglich unter dem Einfluss von Medikamenten sowie angesichts seiner geringen Schulbildung – bisweilen nicht immer exakte Zeitangaben gemacht hat, lassen sich insgesamt keine entscheidungsrelevanten Schlüsse ziehen. Auch wenn dies im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung praxisgemäss nur als untergeordnetes Indiz zu berücksichtigen ist (vgl. statt vieler: Urteile E-3743/2023 vom 18. Juli 2023, E-1266/2023 vom 16. Mai 2023, E-4400/2022 vom 1. Mai 2023), kann immerhin festgehalten werden, dass die äusseren physischen Merkmale des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht per se für ein Alter unter 18 Jahren sprachen (vgl. Fotoaufnahme vom 11. April 2023, SEM-Akten A11/1).

E-7297/2023 Seite 9 Angesichts des Ausgeführten kommt das Gericht im Ergebnis zum Schluss, dass das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum nicht wahrscheinlicher ist, als das im ZEMIS eingetragene.

E. 8

Nach dem vorstehend Ausgeführten ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit damit der ZEMIS-Eintrag betreffend die Staatsangehörigkeit (Dispositivziffer 7 der angefochtenen Verfügung) angefochten wird. Das SEM ist anzuweisen, im ZEMIS als Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers «Algerien» aufzunehmen. Soweit der ZEMIS-Eintrag betreffend das Geburtsdatum (Dispositivziffer 6 der angefochtenen Verfügung) des Beschwerdeführers angefochten wird, ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem teilweisen Obsiegen auszugehen und die reduzierten Kosten wären dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 18. August 2023 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und den Akten keine Hinweise für Veränderungen seiner finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 9.2

In Bezug auf das amtliche Honorar der Rechtsbeiständin ist festzuhalten, dass das im parallel beurteilten Verfahren E-4432/2023 ausbezahlte Honorar auch die Aufwände des vorliegenden Verfahrens abdeckt. Es kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden beziehungsweise ist vorliegend kein zusätzliches Honorar auszahlend. Da der Beschwerdeführer insgesamt nur in einem zu den Hauptbegehren (Asyl- und Flüchtlingseigenschaft, vorläufige Aufnahme) stehenden Nebenpunkt (Datenänderung Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) und darin ferner lediglich teilweise obsiegt (Staatsangehörigkeit), dem Gericht bei der Festlegung des Verhältnisses zwischen Obsiegen und Unterliegen sodann Ermessen zukommt (vgl. MÜLLER LUKAS, in: Waldmann/Krauskopf (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, N. 17 zu Art. 64 VwVG) und bis zu einem gewissen Grad auch zu berücksichtigen ist, dass die Notwendigkeit der Vertretungsaufwände schlussendlich auch darin begründet liegt, dass der Beschwerdeführer bisweilen widersprüchliche Angaben zu seiner

E-7297/2023 Seite 10 Identität machte (Art. 8 Abs. 2 VGKE sinngemäss), ist vorliegend keine an- teilmässige Parteientschädigung zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7297/2023 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.